

**LOHNSTEUER**

# Betriebsveranstaltungen und Sachgeschenke

Spätestens zur Adventszeit, wenn in vielen Unternehmen Weihnachtsfeiern stattfinden, stellt sich für viele Arbeitgeber wieder die Frage, was bei der lohnsteuerlichen Beurteilung von Betriebsveranstaltungen zu beachten ist.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die steuerrechtlichen Besonderheiten von Betriebsveranstaltungen. Zusätzlich soll in diesem Zusammenhang die lohnsteuerliche Relevanz von (Weihnachts-)Geschenken kurz dargestellt werden. Ebenso gibt es eine kurze Anmerkung zur umsatzsteuerlichen Beurteilung.

## Inhalt:

1. Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen	1
a) Begriff der Betriebsveranstaltung	2
b) Üblichkeit der Betriebsveranstaltung	2
c) Ermittlung der Gesamtkosten	3
d) Besteuerung steuerpflichtiger Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen	4
e) Ausnahme bei Sachleistungen aus besonderen Anlässen	5
2. (Weihnachts-)Geschenke	6
a) „Gelegenheitsgeschenke“ (Aufmerksamkeiten)	6
b) Sonstige Sachbezüge	7
3. Umsatzsteuerliche Beurteilung	8

## 1. Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers bei Betriebsveranstaltungen werden im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht und sind deshalb nicht dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers zuzurechnen. Diese Zuwendungen sind steuer- und beitragsfrei.

Voraussetzungen für diese Beurteilung ist allerdings, dass

- es sich um eine übliche Betriebsveranstaltung handelt und
- die erbrachten Zuwendungen den Freibetrag von EUR 110 nicht überschreiten.



## a) Begriff der Betriebsveranstaltung

In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) wird eine Betriebsveranstaltung gesetzlich definiert. Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Eine Betriebsveranstaltung liegt nur dann vor, wenn der Teilnehmerkreis sich überwiegend (=mehr als 50%) aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und ggf. Leiharbeitnehmern oder Arbeitnehmern anderer Unternehmen im Konzernverbund zusammensetzt und allen Betriebsangehörigen offen steht. Hierunter fallen z. B.

- Betriebsausflüge
- Weihnachtsfeiern,
- Feiern von Geschäftsjubiläen.

### Beispiel 1:

*Arbeitgeber richtet Weihnachtsfeier für alle Arbeitnehmer aus. Der Anteil pro Arbeitnehmer beträgt 60 Euro. Zudem erhält jeder Arbeitnehmer ein Geschenk von 80 Euro.*

*Der Gesamtaufwand beträgt im vorliegenden Fall 140 Euro. 30 Euro wären steuer- und sozialversicherungspflichtig bei individueller Versteuerung oder pauschale Besteuerung und Sozialversicherungsfreiheit nach § 40 Abs. 2 EStG.*

Veranstaltungen, die nur für einen beschränkten Kreis der Arbeitnehmer von Interesse sind, sind Betriebsveranstaltungen, wenn sich die Begrenzung des Teilnehmerkreises nicht als eine Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmergruppen darstellt; so z. B. bei Veranstaltungen, die

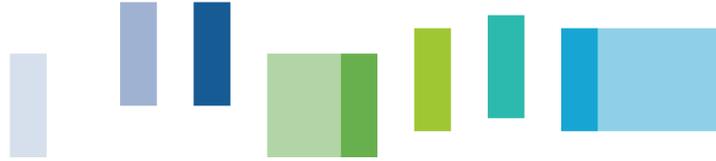
- nur für eine Organisationseinheit des Betriebs, etwa eine Filiale oder Abteilung, durchgeführt werden,
- nach Art des Dargebotenen nur für einen beschränkten Arbeitnehmerkreis von Interesse sind,
- nur für alle im Ruhestand befindlichen früheren Arbeitnehmer veranstaltet werden („Pensionärstreffen“),
- nur für solche Arbeitnehmer durchgeführt werden, die bereits im Unternehmen ein rundes Arbeitnehmerjubiläum gefeiert haben oder feiern („Jubiläarfeiern“).

Keine Betriebsveranstaltung liegt dagegen vor, wenn lediglich ein einzelner Arbeitnehmer geehrt werden soll.

## b) Üblichkeit der Betriebsveranstaltung

**Abgrenzungsmerkmal** für die Üblichkeit einer Betriebsveranstaltung ist deren Häufigkeit.

Eine Betriebsveranstaltung ist üblich, wenn nicht mehr als **zwei gleichartige Veranstaltungen jährlich** durchgeführt werden. Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an. Das bedeutet, dass auch mehrtätige Betriebsveranstaltungen begünstigt sein können.



Die Grenze von zwei Veranstaltungen gilt nach Verwaltungsauffassung arbeitnehmerbezogen. Es kommt also darauf an, an wie vielen Betriebsveranstaltungen der einzelne Arbeitnehmer im jeweiligen Kalenderjahr teilgenommen hat. Da die zweimalige Inanspruchnahme des Freibetrages arbeitnehmerbezogen ist, kann der Arbeitgeber das Wahlrecht für den einzelnen Arbeitnehmer gesondert ausüben. Ein Nachweis ist durch Teilnahmelisten möglich.

### c) Ermittlung der Gesamtkosten

Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber Dritten gegenüber für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet. Es werden auch die Kosten erfasst, die nur zu einer abstrakten Bereicherung des Arbeitnehmers führen (z.B. Trinkgelder).

Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere

- die Gewährung von Speisen, Getränken, Tabakwaren und Süßigkeiten,
- die Übernahme von Übernachtungskosten,
- die Übernahme von Fahrtkosten, auch wenn die Fahrt als solche schon einen Erlebniswert hat,
- Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht im Besuch derselben erschöpft,
- Barzuwendungen anstelle der vorgenannten Sachzuwendungen, wenn deren zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist,
- Geschenke, die aus Anlass der Betriebsversammlung überreicht werden,
- die nachträgliche Überreichung der Geschenke – nicht jedoch eine entsprechende Barzuwendung – an solche Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z. B. für Räume, Beleuchtung oder Eventmanager, für künstlerische und artistische Darbietungen, wenn die Darbietung nicht der wesentliche Zweck der Betriebsveranstaltung ist.

### Freibetrag von EUR 110,00

Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Aufwendungen je teilnehmenden Arbeitnehmer und je Betriebsveranstaltung EUR 110,00 nicht übersteigen. Der Freibetrag gilt jeweils für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Abweichend von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist der Anteil der Begleitperson (Ehegatte, Kind) an den Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung dem Arbeitnehmer zuzurechnen. Zu beachten ist, dass den Begleitpersonen hierbei kein Freibetrag in Höhe von EUR 110,00 zusteht.

Nimmt der Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, so kann der Arbeitgeber auswählen, für welche beiden Veranstaltungen der Freibetrag gelten soll.



Der Wert von Sachzuwendungen bemisst sich grundsätzlich nach dem um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort, d. h. nach dem Preis, den der Arbeitnehmer für dasselbe Wirtschaftsgut hätte aufwenden müssen. Bei Betriebsveranstaltungen sind die eigenen Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer maßgeblich, weil der Arbeitnehmer als Letztverbraucher die Umsatzsteuer für die Erlangung desselben Wirtschaftsgutes hätte aufwenden müssen.

Reisekosten können steuerfrei erstattet werden und gehören nicht zu den Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung, wenn die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet, die Anreise der Teilnahme dient und die Organisation dieser Anreise dem Arbeitnehmer obliegt. Dagegen sind Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, die im Zusammenhang mit der Betriebsveranstaltung stehen, in die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung einzubeziehen. Bsp.: Nutzung des Reisemanagementsystems des Arbeitgebers, Bus-/Schiffahrt zur Eventlocation organisiert durch den Arbeitgeber.

Wird der Freibetrag überschritten, ist nur der über den EUR 110,00 hinausliegende Betrag steuer- und beitragspflichtig.

#### d) Besteuerung steuerpflichtiger Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen

Soweit Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung zum Arbeitslohn gehören, weil es sich

- nicht um eine übliche Betriebsveranstaltung (z.B. bei der dritten und jeder weiteren Betriebsveranstaltung) handelt oder
- der 110,- Euro Freibetrag überschritten wurde.

kann die Lohnsteuer mit einem **Pauschsteuersatz von 25 %** anstelle der Regellohnbesteuerung festgesetzt werden, § 40 Abs. 2 EStG. Dabei ist zu beachten, dass

- ein Antrag beim Finanzamt für die Pauschalierung nicht erforderlich ist,
- zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. pauschale Kirchensteuer anfällt,
- die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % die Sozialversicherungsfreiheit nach § 1 Abs.1 S.1 Nr.3 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auslöst und
- die Pauschalierung auch bei Betroffenheit nur weniger Arbeitnehmer zulässig ist.

Die Sozialversicherungsfreiheit nach § 1 SvEV besteht nur, wenn die Einnahmen mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum pauschal besteuert werden. Der Abrechnungszeitraum endet am 28. Februar des Folgejahres (Frist zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung). Dies muss gerade bei Weihnachtsfeiern berücksichtigt werden, da ansonsten eine Nachbesteuerung im Rahmen der Betriebsprüfung erfolgt.

Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen an Arbeitnehmer von anderen Unternehmen im Konzernverbund oder an Leiharbeiter können entweder vom Arbeitgeber oder dem



Zuwendenden versteuert werden. Sollte der Zuwendende die Freibetragsregelung anwenden, so muss er sich beim Arbeitgeber vergewissern, dass für den Arbeitnehmer noch nicht einmal der Freibetrag in Anspruch genommen worden ist. Hierbei ist auch eine Pauschalbesteuerung mit 25% möglich.

Es kommt für die Einbeziehung von Geschenken nicht darauf an, ob es sich um übliche Zuwendungen handelt. Auch unübliche Geschenke mit einem Gesamtwert von über EUR 60,00 sind in die Gesamtkosten einzubeziehen. Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist allerdings nur möglich, wenn sie anlässlich – und nicht lediglich gelegentlich – einer Betriebsveranstaltung gewährt werden, d. h. wenn sie typischerweise

- den Rahmen und das Programm der Veranstaltung betreffen und
- durch die betreffende Veranstaltung veranlasst sind.

Die EUR 50-Freigrenze ist für Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen nicht anwendbar.

#### **e) Ausnahme bei Sachleistungen aus besonderen Anlässen**

Auch wenn keine Betriebsveranstaltung vorliegt, werden übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass

- der Dienst Einführung,
- eines Amts- oder Funktionswechsels,
- eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder
- der Verabschiedung eines Arbeitnehmers

als im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers angesehen und gelten damit ebenfalls nicht als (steuer- und beitragspflichtiger) Arbeitslohn.

Dasselbe gilt bei einem Empfang anlässlich eines runden Geburtstages eines Arbeitnehmers, wenn es sich im Einzelfall um ein Fest des Arbeitgebers handelt. Letzteres ist namentlich dann gegeben, wenn

- der Arbeitgeber als Gastgeber auftritt und in seine Geschäftsräume einlädt,
- der Arbeitgeber die Gästeliste nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten bestimmt,
- das Fest den Charakter einer betrieblichen Veranstaltung hat.

#### **Freigrenze und Pauschsteuersatz**



In den Fällen der Sachleistungen aus besonderem Anlass gilt eine Freigrenze von EUR 110,00 je teilnehmender Person. Geschenke bis zu einem Gesamtwert (inklusive Umsatzsteuer) von EUR 60,00 sind bei der Prüfung der Freigrenze einzubeziehen.

Da aber in diesen Fällen begrifflich keine Betriebsveranstaltung vorliegt, kann die Lohnsteuer bei diesen Zuwendungen nicht mit dem genannten Pauschsteuersatz von 25 %, insbesondere Geschenken im Wert von über EUR 60,00, festgesetzt werden. Möglich ist aber eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit einem Steuersatz von 30 % nach § 37b Abs. 1 EStG.

## 2. (Weihnachts-)Geschenke

Sachgeschenke kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen seinen eigenen Mitarbeitern auch außerhalb von Betriebsveranstaltungen zukommen lassen, ohne dass diese zum Arbeitslohn zählen. Insoweit greift dann ebenfalls die Steuer- und Beitragsbefreiung.

### a) „Gelegenheitsgeschenke“ (Aufmerksamkeiten)

Sachzuwendungen **aus besonderem persönlichem Anlass** gehören als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn, wenn sie einen Wert von EUR 60,00 (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen, vgl. R 19.6 Lohnsteuerrichtlinie. Bei einer derartigen Zuwendung ist anzunehmen, dass der Vorteil nicht für die Beschäftigung gewährt wird, sondern weil sie auch sonst im gesellschaftlichen Verkehr üblich ist.

Der Betrag von EUR 60,00 stellt eine Freigrenze dar. Überschreitet der Wert der Sachzuwendung diesen Betrag, ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig. Die Freigrenze kann allerdings auch mehrfach pro Jahr ausgeschöpft werden, wenn mehrere besondere persönliche Anlässe gegeben sind.

Geldzuwendungen sind von dieser Regelung gänzlich ausgenommen und damit stets und unabhängig vom Wert steuer- und beitragspflichtig.

Ein besonderer persönlicher Anlass stellt z. B. dar

- der Geburtstag,
- die Heirat oder
- die Geburt eines Kindes

des Arbeitnehmers.

**Weihnachten** gehört allerdings nicht zu den besonderen persönlichen Anlässen, weil es weder einmalig oder selten wiederkehrend ist, noch einen persönlichen Bezug zum Arbeitnehmer aufweist. Weihnachtsgeschenke können deshalb nicht nach der Regelung über die bloßen Aufmerksamkeiten steuer- und beitragsfrei überlassen werden.



## Besteuerung steuerpflichtiger Sachgeschenke

Soweit Sachgeschenke an Mitarbeiter gewährt werden, deren Wert den Betrag der Freigrenze überschreitet, kommt zwar eine Steuer- und Beitragsfreiheit nicht in Betracht. Die dann anfallende Lohnsteuer kann aber **pauschal** mit einem Steuersatz von **30 %** gem. § 37b Abs. 1 EStG festgesetzt werden. Die Pauschalierung ist ausgeschlossen bei Zuwendungen über EUR 10.000. Bagatellgeschenke bis EUR 10 brauchen nicht einbezogen werden.

*Beispiel 2:*

*Die Mitarbeiter erhalten zum runden Geburtstag jeweils einen Gutschein von 60 Euro.*

*Der Gutschein ist eine Sachzuwendung. Bei einem runden Geburtstag liegt ein persönliches Ereignis nach R 19.6 Abs. 1 LStR vor. Hierfür dürfen Sachzuwendungen in Höhe bis zu 60 Euro (Freigrenze) steuerfrei übergeben werden. Eine Besteuerung nach § 37 b EstG muss nicht erfolgen.*

*Beispiel 3:*

*Der Arbeitnehmer erhält zum Geburtstag einen Gutschein im Wert von 100 Euro von einem Elektronikmarkt.*

*Beim Gutschein handelt es sich um eine Sachzuwendung nach R 8.1 Abs. 2 Satz 4 LStR. Dieser kann pauschal nach § 37 b EstG mit 30 Prozent versteuert werden. Eine steuerfreie Aufmerksamkeit nach R 19.6 LStR liegt nicht vor, weil die Freigrenze von 60 Euro überschritten wurde.*

Das Pauschalierungswahlrecht kann nur für alle Arbeitnehmer einheitlich ausgeübt und nicht widerrufen werden. Es ist bis zur Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuüben. Die vorstehend genannten – steuer- und beitragsfreien – Aufmerksamkeiten bleiben bei der Pauschalierung allerdings in jedem Fall außen vor.

## b) Sonstige Sachbezüge

Neben der Freigrenze für „Gelegenheitsgeschenke“ aus besonderem persönlichem Anlass gibt es eine (allgemeine) Freigrenze von EUR 50,00 monatlich für sonstige Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG. Die danach vom Arbeitgeber an seine Mitarbeiter überlassenen Sachgeschenke ohne besonderen persönlichen Anlass gehören nicht zum Arbeitslohn und sind damit ebenfalls steuer- und beitragsfrei.

Die Freigrenze für Aufmerksamkeiten und diejenige für Sachgeschenke ohne besonderen persönlichen Anlass können nebeneinander angewendet werden.

Wird der Betrag von EUR 50,00 in einem Monat überschritten, ist der gesamte Wert der Sachzuwendungen für diesen Monat steuer- und beitragspflichtig, nicht lediglich der die Freigrenze über-



steigende Betrag. Maßgebend ist bei der Prüfung der Freigrenze der um übliche Preisnachlässe geminderte Endpreis der Zuwendungen.

Zu beachten ist auch, dass der Betrag, wenn er in einigen Monaten nicht voll ausgeschöpft wurde, nicht auf die folgenden Monate übertragen werden kann; auch eine Nachholung ist nicht möglich. Es kann also der Monatsbetrag nicht generell auf einen Jahresbetrag in Höhe von EUR 528,00 hochgerechnet werden.

Auf Geldzuwendungen ist die Freigrenze nicht anwendbar. Der Begriff der Geldleistung ändert sich zum **01.01.2020**. Zu den Einnahmen in Geld gehören fortan auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. Für Gutscheine und Geldkarten gilt dann Folgendes:

Als Einnahme in Geld zählen Gutscheine und Geldkarten dann nicht, wenn diese ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes erfüllen.

Hierzu sollen u.a. aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel, Centergutscheine und „City-Cards“ gehören. Solche Karten berechtigen, Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins bzw. bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen zu beziehen.

Da die Freigrenze auf Sachgeschenke aller Art anzuwenden ist, gilt sie auch für **Weihnachtsgeschenke**, wenn deren Wert den Betrag von EUR 50,00 nicht übersteigen.

### **Besteuerung steuerpflichtiger Sachbezüge**

Der **Pauschalsteuersatz von 30 %** kann auch hier gewählt werden, wenn die überlassenen Geschenke im Monat die Freigrenze übersteigen.

Überschreitet der Wert der Sachbezüge den Betrag von EUR 50,00 nicht, werden diese Sachbezüge nicht von der genannten – und einheitlich auszuübenden – Pauschalierung erfasst. Umgekehrt werden Sachbezüge, die mit 30 % pauschal versteuert werden, bei der Prüfung der Freigrenze von EUR 50,00 nicht berücksichtigt.

## **3. Umsatzsteuerliche Beurteilung**

Die gesetzlichen Änderungen, insbesondere die Ersetzung der bisherigen lohnsteuerlichen Freigrenze durch einen Freibetrag, haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen. Ob eine Betriebsveranstaltung vorliegt und wie die Kosten, die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallen, zu berechnen sind, bestimmt sich nach den oben genannten lohnsteuerrechtlichen Grundsätzen. Von einer überwiegend durch das unternehmerische Interesse des Arbeitgebers veranlassten, üblichen Zuwendung ist umsatzsteuerrechtlich im Regelfall auszugehen, wenn der Betrag je Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung 110 Euro einschließlich Um-



satzsteuer nicht überschreitet. In diesem Fall ist der Arbeitgeber dem Grunde nach zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe ist nicht vorzunehmen.

Übersteigt dagegen der Betrag, der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfällt, pro Veranstaltung die Grenze von 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer, ist von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung auszugehen. Mangels Bezug für das Unternehmen scheidet in diesem Fall eine Vorsteuerabzugsberechtigung von vornherein aus.

*Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Berlin für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Sie kann eine umfassende Prüfung und Beratung durch einen Rechtsanwalt/Steuerberater im Einzelfall nicht ersetzen.*